

BMF: Sanierungsklausel ausgesetzt

Hintergrund

Die EU-Kommission prüft zurzeit, ob die mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung eingeführte Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG eine genehmigungspflichtige Staatsbeihilfe darstellt. Nach der Vorschrift ist ein zum teilweisen oder vollständigen Wegfall von steuerlichen Verlustvorträgen führender Beteiligungserwerb unbeachtlich, wenn er der Sanierung des Unternehmens dient. Durch die Sanierung müssen die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung verhindert werden und zugleich die – näher definierten – wesentlichen Beteiligungsstrukturen erhalten bleiben.

Verwaltungsanweisung

Die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG ist bis zu einem abschließenden Beschluss der EU-Kommission nicht mehr anzuwenden. Die betroffenen Bescheide sind unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) zu erlassen. Die Voraussetzungen für vorläufige Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 AO liegen nicht vor.

Bereits unter Anwendung der Sanierungsklausel durchgeführte Veranlagungen bleiben einschließlich der entsprechenden Verlustfeststellungen bis auf weiteres bestehen. Im Falle einer Negativentscheidung durch die EU-Kommission müssen alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden.

Fundstellen

BMF-Schreiben vom 30.04.2010 zur Aussetzung der Sanierungsklausel, [IV C 2 - S 2745-a/08/10005](#), DStR 2010, S. 928.

BMF-Schreiben vom 30.04.2010 zur Veröffentlichung der Bekanntmachung der EU-Kommission über die Einleitung des Prüfverfahrens, [IV C 2 - S 2745-a/08/10005](#)

[Englischer Beitrag](#) zum BMF-Schreiben

[Englischer Beitrag](#) zum Prüfverfahren der EU-Kommission

[Alle Beiträge](#) zum Thema Sanierungsklausel

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.